

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats vom 22.01.2020 hat das Präsidium am 17.03.2020 die erste Änderung der Ordnung des Studienangebots „Anpassungslehrgang (Lehramt an Gymnasien)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 61/2018 S. 1525) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG).

**Ordnung
des Studienangebots „Anpassungslehrgang (Lehramt an Gymnasien)“
(sonstiges Studienangebot)
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Studienangebot „Anpassungslehrgang (Lehramt an Gymnasien)“ ist ein gemeinsames Studienangebot der Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Geowissenschaften und Geografie, der Fakultät für Biologie und Psychologie und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und zur Weiterbildung von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Berufsqualifikationen in der Lehrerbildung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO). ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats. ³Soweit innerhalb dieses Studienangebots Leistungen aus Teilstudiengängen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs oder aus Unterrichtsfächern des konsekutiven Studiengangs „Master of Education“ zu absolvieren sind, gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen dieser Studiengänge entsprechend.

(3) ¹Die Zulassung zum Studienangebot „Anpassungslehrgang (Lehramt an Gymnasien)“ begründet keinen Anspruch auf Einschreibung als Studierende oder Studierender der Georg-August-Universität Göttingen. ²Eine Einschreibung allein auf Grund der Zulassung zu diesem Studienangebot ist ausgeschlossen; soweit eine Einschreibung im Übrigen nicht besteht, erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienangebots eine Chipkarte für Gasthörernde sowie Zugang zu der für die erfolgreiche Teilnahme am Studienangebot erforderlichen Infrastruktur.

§ 2 Qualifikationsziele

Das Studienangebot dient dem Ausgleich wesentlicher Unterschiede zwischen einer im Ausland abgeschlossenen Lehramtsausbildung und der Lehramtsausbildung für das Lehramt an Gymnasien in Niedersachsen im Bereich eines oder zweier Unterrichtsfächer und/oder in den Bildungswissenschaften.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Bewertung ihrer oder seiner Berufsqualifikation durch das Niedersächsische Kultusministerium (MK) und entsprechender Zuordnung zum Lehramt an Gymnasien zur Teilnahme an einem Anpassungslehrgang an einer Universität aufgefordert wurde.

(2) Zugangsvoraussetzung ist ferner der Nachweis der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse; soweit Leistungen aus Modulen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs und seiner Teilstudiengänge oder des konsekutiven Studiengangs „Master of Education“ im Rahmen dieses Studienangebots absolviert werden sollen, gelten die für die genannten Studiengänge getroffenen Zugangsregelungen analog für Bewerberinnen und Bewerber zu diesem Studienangebot.

§ 4 Prüfungskommission

Die Aufgaben der Prüfungskommission für dieses Studienangebot werden durch die für den konsekutiven Master-Studiengang „Master of Education“ gebildete Prüfungskommission wahrgenommen.

§ 5 Gliederung des Programms

¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in dem jeweils festgelegten Umfang an Anrechnungspunkten zu erbringen. ²Diese werden für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer individuell auf Grundlage der für sie oder ihn durch das MK bestimmten Nachweiserfordernisse festgelegt. ³Die Festlegung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan für Lehrerbildung, für Leistungen aus Teilstudiengängen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs oder aus Unterrichtsfächern des konsekutiven Studiengangs „Master of Education“ erforderlichenfalls nach Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans, die oder der für den Teilstudiengang oder das Unterrichtsfach zuständig ist; die Festlegung kann nur vollständige Module umfassen, der durch das MK bestimmte Umfang nachzuweisender Anrechnungspunkte insoweit überschritten werden. ⁴Soweit Vorkenntnisse in einem zweiten Unterrichtsfach nicht vorliegen, hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ein Vorschlagsrecht zur Fächerwahl; es können jedoch nur Leistungen aus nicht grundständig zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vorgesehen werden, falls nicht ausnahmsweise in einem zulassungsbeschränkten Teilstudiengang nach Abschluss aller Auswahl- und Nachrückverfahren Studienplätze unbesetzt geblieben sind.

§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

Für die Zulassung zu Modulen oder Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 Satz 2 festgelegten Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn

- Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können oder

- nach Ablauf von acht Semestern nicht alle für den Abschluss des Studienangebots erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

²In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid in Textform erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. ²Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben. ³Das Zertifikat wird durch die Studiendekanin oder den Studiendekan für Lehrerbildung unterzeichnet. ⁴Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

§ 9 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Die fachliche Beratung für das Studienangebot „Anpassungslehrgang (Lehramt an Gymnasien)“ nimmt der Geschäftsbereich Lehre und Studium der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) wahr.

(2) Vor Festlegung der individuellen Studienpläne nach § 5 haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Pflichtstudienberatung bei dem Geschäftsbereich Lehre und Studium der (ZEWIL) nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.